



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach



25. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
42.02.03

ORR Kossel  
Telefon 0211 871-3241  
Telefax 0211 871-  
Referat403@mik.nrw.de

**Sitzung des Innenausschusses am 27. Oktober 2016**  
**Antrag der Fraktion der CDU vom 20. Oktober 2016**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum **TOP 16**  
**„Anpassung der Arbeitszeitverordnung Polizei (AZVOPol) an die**  
**EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG)“.**

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Bericht des  
Ministers für Inneres und Kommunales  
für die 94. Sitzung  
des Innenausschusses  
vom 27.10.2016**

**zu TOP 16: „Anpassung der Arbeitszeitverordnung Polizei (AZVOPol) an die  
EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG)“**

Zum Entwurf der AZVOPol wurde mit Schreiben vom 16.06.2016 die Verbändeanhörung eingeleitet und den Verbänden der Text des Verordnungsentwurfes sowie der dazugehörige Begründungstext mit der Bitte um Stellungnahme bis zu 15.07.2016 übersandt. Dem Wunsch aus den Reihen der Gewerkschaften, die Frist zur Stellungnahme wegen des aus den neuen Regelungen resultierenden Analysebedarfs bis zum 31.08.2016 zu verlängern, wurde von Seiten der Landesregierung entsprochen. Die Verbände haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die eingegangenen umfangreichen Stellungnahmen enthalten zum Teil detaillierte Änderungswünsche und werden zurzeit in den Fachreferaten ausgewertet und die Berücksichtigung der Anregungen geprüft.

Die Auswertung der Stellungnahmen wird schnellstmöglich abgeschlossen. Im unmittelbaren Anschluss werden infolge der Auswertung erkannte Änderungsbedarfe in den Verordnungsentwurf eingepflegt und die erforderliche Zustimmung durch das Finanzministerium herbeigeführt. Nach Zustimmung des Finanzministeriums und Beteiligung durch die ressortübergreifende Normprüfstelle erfolgt die Unterzeichnung der Verordnung und Veröffentlichung in den Verkündungsmedien. Die Verkündung ist für 2016 avisiert.

Nach § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen alter Fassung (AZVOPol a.F.) waren „Parameter für zukünftige Schichtmodelle unter Berücksichtigung der Vorschriften und Erkenntnisse zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen“ zu erproben. Hierzu wurde die Arbeitsgruppe (AG) Schichtdienstmanagement berufen. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen, die auch europarechtlich verwurzelt sind, tragen den Erkenntnissen dieser AG auch im Hinblick auf den Schichtdienst Rechnung:

- Es wird kein landesweit einheitliches Schichtmodell vorgegeben. Die Verordnung folgt weiterhin dem Grundsatz der dezentralen Gestaltung des Schichtdienstes, wonach die einzelnen Behörden in Vereinbarungen mit ihren örtlichen

- Personalvertretungen die auf die örtlichen Bedürfnisse zugeschnittenen Schichtdienstlösungen individuell festlegen.
- Die Verordnung gibt für die Ausgestaltung der Schichtdienstmodelle erstmalig Kriterien vor, die jedes Schichtdienstmodell erfüllen bzw. beinhalten muss. Diese Kriterien spiegeln in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der AG Schichtdienstmanagement wider, in die arbeitsmedizinische, arbeitsrechtliche sowie organisatorische Aspekte eingeflossen sind:
    - So sollen Schichtmodelle zukünftig insbesondere nur noch vorwärts rotieren (Schichttrichtung: Früh-Spät-Nacht), nicht mehr als sieben Schichten insgesamt und höchstens drei Nachtschichten aufeinander folgen.
    - Reguläre Schichtlängen sollen nicht mehr als acht Stunden umfassen und zur Erholung sollen dienstfreie Zeiten stets zusammenhängend gewährt werden.
    - Es werden klare Regelungen zu den Ruhezeiten zwischen den Diensten etabliert.
    - Weiterhin wird ein landesweit einheitlicher Verbindlichkeitszeitraum von mindestens sieben Tagen im Voraus für die Schichtplanungen eingeführt.
    - Zudem sieht der Entwurf vor, die Anzahl der dienstfreien Tage für Wechselschichtdienstleistende um zwei Tage zu erhöhen.
  - Weiterer Änderungsbedarf ergab sich aus der zwischenzeitlichen Etablierung des „Dezentralen Schichtmanagements“ (DSM), das seine wesentlichen Rahmenbedingungen aus Erlassregelungen bezog, die nunmehr in den Normtext zu integrieren waren.

In der vorangehenden Darstellung sind die sich aus den Stellungnahmen der Verbände ergebenden möglichen Änderungen des Verordnungsentwurfes aufgrund der laufenden Auswertung noch nicht erfasst.